



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) mit Beschluss vom 25. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.768.164 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.244.355 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	700.573 EUR
somit auf	75.543.782 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	67.810.434 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	76.324.285 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	651.282 EUR im Ergebnisplan*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.349.916 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.752.904 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	83.402.988 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.009.360 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

01.01.01, 01.01.02, 01.01.03, 01.01.04, 01.01.05, 01.02.01, 01.03.01, 01.03.02, 01.03.03, 01.04.01, 01.05.01, 01.06.01, 01.06.02, 01.06.03, 01.06.04, 01.07.01, 01.08.01, 01.08.02, 01.08.03, 01.08.04, 02.01.01, 02.01.02, 02.02.01, 02.02.02, 02.03.01, 02.03.02, 02.03.03, 02.04.01, 02.05.01, 03.01.01, 03.01.02, 03.01.03, 03.01.04, 03.01.05, 03.01.10, 03.01.11, 03.01.12, 03.01.14, 04.01.01, 04.03.01, 04.03.02, 04.03.03, 04.03.04, 04.03.05, 05.01.01, 05.02.01, 05.03.01, 05.03.02, 05.03.03, 05.03.04, 05.03.05, 05.03.06, 06.01.01, 06.01.02, 06.02.01, 06.02.02, 06.02.03, 06.03.01, 06.03.02, 06.03.03, 06.03.04, 07.01.01, 08.01.01, 08.02.01, 08.02.02, 08.03.01, 08.03.02, 08.03.03, 09.01.01, 09.01.02, 09.01.03, 09.01.04, 10.01.01, 10.02.01, 10.03.01, 10.04.01, 10.05.01, 11.02.01, 12.01.01, 12.01.02, 12.02.01, 12.03.01, 12.03.02, 13.01.01, 13.01.02, 13.01.03, 13.03.01, 14.01.01, 14.01.02, 14.01.03, 15.01.01, 15.01.02, 15.01.03 und 16.01.01.

\* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.402.988 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.185.143 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.775.618 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf	223 v.H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	725 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.
(Die Steuersätze haben aufgrund der Festsetzung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nur deklaratorische Bedeutung)	

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsauszahlungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW ab 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen auszuweisen.

## § 9

(1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.

## § 10

(1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Fachbücher, Zinsaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) und Kredittilgung.

(2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.

(3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 31.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 12.04.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 16.04.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 15.04.2021

gez.  
Hasenberg